

Ankaufsbedingungen / Verkaufsbedingungen

(Ankauf eines gebr. Kraftfahrzeuges durch Autohaus Cyran GmbH)

Der Verkäufer versichert, dass das Fahrzeug in seinem uneingeschränkten, alleinigen Eigentum steht, dieses also weder geleast, noch mit einem Eigentumsvorbehalt noch mit sonstigen Rechten Dritter (z.B. Pfändung) belastet und auch nicht an einen Dritten zur Sicherheit übereignet ist und er frei über das Eigentum verfügen kann.

Der Verkäufer hält sich an dieses Angebot vierzehn Tage gebunden.

Der vereinbarte Kaufpreis beruht auf dem Zustand des Fahrzeuges zum Zeitpunkt der Abgabe dieses Angebotes. Der Verkäufer verpflichtet sich deshalb, dem Käufer sofort alle Umstände mitzuteilen, die den Wert des Gebrauchtfahrzeuges in der Zeit bis zur Übergabe, beeinträchtigen, sei es z.B. durch Unfälle, Motor-, Kupplungs-, Bremsen-, Reifen-, Achsen-, Getriebe- oder Blechschäden oder erhebliche Mehrkilometerleistung usw.

In diesen Fällen ist über den Kaufpreis neu zu verhandeln. Kommt eine Einigung zwischen den Vertragspartnern nicht zustande, gilt der durch einen vom Käufer zu bestimmenden Sachverständigen bei Übergabe ermittelte Händlereinkaufspreis. Im Falle einer wesentlichen Verschlechterung des Zustandes des Fahrzeuges bis zur Übergabe ist der Käufer zur Abnahme des Fahrzeuges nicht verpflichtet.

Das Kaufangebot steht grundsätzlich im Zusammenhang mit der Bestellung eines Neu-/ Gebrauchtfahrzeuges durch den Verkäufer beim Käufer. Ausnahme: Freier Ankauf des Fahrzeuges durch den Käufer.

Der Verkäufer versichert die Richtigkeit der in diesem Vertrag niedergelegten Angaben über das Fahrzeug.

Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen ist ausschließlich Gerichtsstand der Sitz des Käufers. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Verkäufer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluß seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.